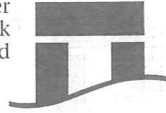


Verband der
Landesarchäologen
in der
Bundesrepublik
Deutschland



Stellvertr. Vorsitzender

LWL-Archäologie für Westfalen · An den Speichern 7 · 48157 Münster

LWL-Archäologie
für Westfalen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z.Hd. Anke Erdmann
Postfach 7121

24171 Kiel

Telefon: 0251/591-8803
Telefax: 0251/591-8805
michael.rind@lwl.org

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
140919_VLA_DSchG_SH.docx

Datum
19.09.2014

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung; Drucksache 18/2031

Schriftliche Stellungnahme des Verbandes der Landesarchäologen (VLA)

Sehr geehrte Vorsitzende Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland bedankt sich für die Einladung zur Anhörung im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung des DSchG Schleswig-Holstein. Der VLA begrüßt die geplanten Veränderungen. In unserer letzten Stellungnahme vom 03.03.2014 haben wir in einem Schreiben an Ministerpräsident Albig dies zum Ausdruck gebracht.

Der Gesetzesentwurf verfolgt weiterhin bestehende gesetzliche Regelungen und denkmalpflegerische Praktiken, so die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs und den Schutz der historischen Kulturlandschaften (§ 2) sowie die Einführung des deklaratorischen Verfahrens (§ 8). Daneben kommt es zu einer Stärkung des Umgebungsschutzes und durch die Neufassung zu einer deutlichen Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes. Dieses alles ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Das betrifft unter anderem die Klarstellung der Aufgaben in § 1 sowie die Zusammenfassung der Schutzziele in Abschnitt II. Die Formulierung der „vorbildgebenden Wahrnehmung von

denkmalpflegerischen Aufgaben durch das Land, die Kreise und die Gemeinden“ erscheint der Sachlage angemessen und gerechtfertigt. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung stellen die Denkmalbeiräte eine wichtige Erweiterung dar.

Insgesamt löst die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs in § 2 (2) den Widerspruch zur Landesbauordnung (LBO) auf.

Bedeutend ist u.E. auch die Aussage, dass der gemäß eines Urteils vom OVG Schleswig (30.11.2012) uneingeschränkt verwaltungsgerichtlich überprüfbare Denkmalwert jetzt wieder vom Fachamt festgestellt werden soll und nicht vom Antragsteller selbst.

Wichtig erscheint auch, dass der mit der letzten Gesetzesnovelle eingeführte, unbestimmte Rechtsbegriff „*erheblich*“ durch „*wesentlich*“ ersetzt wird, um die im Laufe der Zeit gewonnene Rechtssicherheit wiederherzustellen.

Besonders grundlegend sind die Klarstellungen der gesetzlichen Aufgaben der archäologischen Denkmalpflege u.a. in Verbindung mit dem LVwG. Zunächst wird in § 11 die Handhabung des Gesetzes dargestellt, wobei die einseitige Betonung der wirtschaftlichen Belange gestrichen wird.

Unter § 12 (2) 1 – 7 werden die gesetzlichen Aufgaben klar umrissen. Auch dieses ist sehr begrüßenswert. Das gilt auch für die Klarstellung des Verfahrens bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 13). Gut erscheint insbesondere die unter § 13 (6) eingeräumte Möglichkeit, die Qualität eines Denkmals zu untersuchen und dieses ggf. über eine im Ermessensspielraum liegende Kostentragungspflicht zu regeln. Auch wird die Regelung des „begründeten Verdachtes“ in § 14 wieder eingeführt. Dieses Konzept hat sich inzwischen sehr bewährt. Im Prinzip gilt das Gesagte auch für die Neufassung des Umgangs mit Funden, zumal § 15 weitgehend der derzeitigen Praxis entspricht. Bei unbeweglichen Kulturdenkmälern soll das ipsa-lege-Prinzip eingeführt und bei beweglichen das konstitutive Verfahren beibehalten werden. Die Ausweisung von Schutzzonen wird auf die Landesämter verlagert. Der Abschnitt „Umgang mit Denkmalen“ bildet eine praxisorientierte Ermächtigungsvorschrift.

Wichtig ist zudem die mit der Novellierung einhergehende Regelung für den Umgang mit Sondengängern. Hilfreich ist die gesetzlich festgeschriebene Erhaltungspflicht (§ 16). Hier wird der zu verwendende Rechtsrahmen eindeutig gefasst. Gleiches gilt für § 17 sowie für den sich daran anschließenden Abschnitt IV (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten). Die Möglichkeit der vorübergehenden Inbesitznahme ist als eine wichtige Neuerung herauszustellen.

Sie ermöglicht dem Fachamt über die entsprechenden Vollzugsbehörden, Kulturdenkmale bei Gefahr in Verzug zu sichern.

Zusammenfassend stellt der vorliegende Entwurf nebst Begründung in gesetzessystematischer und sprachlicher Hinsicht eine deutliche Qualitätsverbesserung dar. Die denkmalpflegerischen Arbeitsziele werden klar formuliert und die Zuständigkeiten eindeutig definiert. Neu ist die sinnvolle Unterscheidung in Denkmale und Schutzzonen. Entsprechend der Vorgaben des LVwG wird eine Berichtspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörden eingeführt. Die Trägerschaft öffentlicher Belange wird gestärkt und auf die Welterbestätten und den europäischen Gesetzesrahmen abgestimmt.

Als problematisch wird die Baudenkmalpflege betreffende Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG gesehen, wonach bei Vorhaben, deren energiepolitische Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, die Genehmigung zwingend erteilt werden muss. Die Begründung kollidiert mit § 43 Satz 3 EnWG, wonach öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Schließlich sind nach § 4 Abs. 1 DSchG die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Zudem wird jedweder Verzicht auf eine Verfahrensbeteiligung anerkannter Verbände (§ 5 des Referentenentwurfs) negativ gesehen. Hier fehlt eine neutrale Instanz, die die Interessen des Denkmalschutzes nachhaltig vertritt, um im Einzelfall eine rechtliche Überprüfung von vorausgegangenen Verwaltungsentscheidungen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael M. Rind

Stellvertretender Vorsitzender